AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER SONNTAG IT SOLUTIONS GMBH & CO. KG

§1 Geltungsbereich und Bindungsfrist

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen der SONNTAG IT Solutions GmbH & Co. KG (nachfolgend „**SONNTAG IT Solutions**“) mit ihren jeweiligen Kunden, sofern diese Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 Satz 1 BGB sind.

(2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gleichzeitig oder künftig erteilten weiteren Aufträge des Kunden an die SONNTAG IT Solutions, ohne dass dies besonders oder ausdrücklich vereinbart oder darauf hingewiesen werden muss.

(3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, auch wenn diese Aufforderungen zur Abgabe eines Angebotes, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Annahmeerklärungen o.ä. beigefügt sind und diesen nicht widersprochen wird, nicht Vertragsbestandteil.

§2 Leistung der SONNTAG IT Solutions

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter (wirtschaftlicher) Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

(2) Die SONNTAG IT Solutions erbringt ihre Leistung gemäß den Vertragsbedingungen sach- und fachgerecht. Technische oder sonstige Normen sind nur einzuhalten, soweit sie in den Angebotsunterlagen ausdrücklich aufgeführt sind, und finden in der bei Angebotsabgabe geltenden Fassung Anwendung.

(3) Die SONNTAG IT Solutions setzt zur Leistungserbringung sorgfältig ausgewählte Mitarbeiter mit den jeweils erforderlichen Qualifikationen ein.

(4) Der SONNTAG IT Solutions ist aufgrund der Rechts- und Steuerberatungsgesetze die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, einschließlich der Rechtsberatung, sowie die Hilfeleistung in Steuersachen verwehrt. Diese Aufgaben gehören daher nicht zum Leistungsumfang von SONNTAG IT Solutions. Ebenso wenig ist die Beratung zum amerikanischen Sarbanes Oxley Act und zu vergleichbaren Regelwerken Leistungsgegenstand. Der Kunde ist selbst für die Ermittlung der rechtlichen und steuerlichen Anforderungen an den Vertragsgegenstand verantwortlich und wird SONNTAG IT Solutions die für die Leistungserbringung relevanten Anforderungen rechtzeitig mitteilen.

(5) Die SONNTAG IT Solutions ist berechtigt, Dritte als Erfüllungsgehilfen hinzuzuziehen.

(6) Änderungen der den Schlussfolgerungen und Empfehlungen zugrunde gelegten Voraussetzungen nach Beendigung des geschlossenen Vertrages, führen nicht zu einer Verpflichtung der SONNTAG IT Solutions, den Kunden auf diese Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

§3 Pflichten des Kunden

(1) Der Kunde erkennt an, dass die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten grundlegende Voraussetzung für die Leistungserbringung durch die SONNTAG IT Solutions ist und insoweit eine vertragliche Pflicht darstellt. Er ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung der SONNTAG IT Solutions erforderlichen Räumlichkeiten, technischen Umgebungen, Systemzugriffe, Auskunftspersonen und Unterlagen ohne Kosten für die SONNTAG IT Solutions zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus hat der Kunde ihm obliegende Entscheidungen über Projektdurchführung und Projektinhalt unverzüglich zu treffen und der SONNTAG IT Solutions mitzuteilen sowie Änderungsvorschläge der SONNTAG IT Solutions unverzüglich zu prüfen.

(2) Der Kunde hat die SONNTAG IT Solutions unaufgefordert auf branchentypische oder unternehmensspezifische Erfordernisse und Verfahren hinzuweisen, soweit diese für die Leistungserbringung relevant sind. Der Kunde hat sämtliche technischen und sonstigen Unterlagen und Informationen, die zur erfolgreichen Durchführung des Projekts notwendig sind, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, etwaige für die Durchführung des Projektes erforderlichen behördlichen Genehmigungen rechtzeitig einzuholen.

(3) Erfüllt der Kunde eine Pflicht oder Obliegenheit nicht ordnungsgemäß und beeinträchtigt das die SONNTAG IT Solutions bei der Leistungserbringung, so verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend der Verspätung zuzüglich einer angemessenen Frist für die Wiederaufnahme der Arbeiten. Die SONNTAG IT Solutions ist berechtigt, den hierdurch verursachten Mehraufwand, insbesondere für verlängerte Bereitstellung des eingesetzten Personals oder Sachmittel, zu den vereinbarten Sätzen zusätzlich in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus hat die SONNTAG IT Solutions Anspruch auf Ersatz des verursachten Schadens, sofern der Kunde die unterlassene Mitwirkung zu verschulden hat.

§4 Änderungen der zu erbringenden Leistung (Change Requests)

(1) Jede Partei kann jederzeit die Änderung des Inhalts und Umfangs der vereinbarten Leistungen vorschlagen (nachstehend kurz “**Change Request**”). Change Requests sind schriftlich bei der anderen Partei einzureichen.

(2) Die Prüfung eines vom Kunden geforderten Change Requests ist vom Kunden auf Grundlage der vereinbarten Sätze auch dann zu vergüten, wenn die SONNTAG IT Solutions anschließend nicht mit der Umsetzung des Change Request beauftragt wird.

(3) Die SONNTAG IT Solutions wird die Durchführung eines Change Requests nicht ohne erheblichen Grund ablehnen. Erhebliche Gründe sind z.B., wenn nach Auffassung der SONNTAG IT Solutions der Erfolg der Leistungserbringung infolge der Durchführung gefährdet würde oder die gewünschte Änderung außerhalb des Leistungsspektrums der SONNTAG IT Solutions liegt oder wenn die zur Durchführung des Change Request benötigten Ressourcen nicht frei für die SONNTAG IT Solutions verfügbar sind. Der Kunde

kann Change Requests der SONNTAG IT Solutions ohne Angabe von Gründen ablehnen. Sofern er Change Requests gegen die Empfehlung der SONNTAG IT Solutions ablehnt, übernimmt er die Verantwortung für die durch die Ablehnung entstehenden Konsequenzen. Dies berührt nicht die vertraglich vereinbarten Leistungspflichten der SONNTAG IT Solutions.

(4) Vertragsänderungen werden erst mit Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung wirksam, welche die mit der Durchführung des Change Requests verbundenen Änderungen (insbesondere bezüglich des Leistungsinhalts und -umfangs, Terminplanung, Vergütung) beinhaltet. Die SONNTAG IT Solutions wird bis zur schriftlichen Vereinbarung der Änderungen die Arbeiten auf Grundlage des bestehenden Vertrages fortsetzen.

§5 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Soweit nicht abweichend vereinbart, werden die von der SONNTAG IT Solutions erbrachten Leistungen monatlich nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt.

(2) Entsteht der SONNTAG IT Solutions aufgrund von Lücken oder Unklarheiten in den vom Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen Mehraufwand und hat der Kunde dies zu verschulden, so ist die SONNTAG IT Solutions berechtigt, diesen Mehraufwand zu den vereinbarten Sätzen in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch für Mehraufwand, der auf verschuldeten widersprüchlichen oder fehlerhaften Angaben seitens des Kunden zurückzuführen ist.

(3) Soweit nicht abweichend vereinbart, werden Wochenend- (Freitag ab 18.00 Uhr und Samstag) und Nachtarbeiten (Montag bis Freitag von 20:00 Uhr bis 6:00 Uhr) mit einem Zuschlag in Höhe von 50 % sowie Sonntags- und Feiertagsarbeit mit einem Zuschlag in Höhe von 100 % vergütet, soweit eine Leistungserbringung zu diesen Zeiten vom Kunden in Textform beauftragt wird. Ein solcher Zuschlag kann von der SONNTAG IT Solutions nicht beansprucht werden, sofern sich die SONNTAG IT Solutions zum Zeitpunkt der Leistungserbringung in Verzug befindet oder die Leistungserbringung zu diesen Zeiten freiwillig erfolgt.

(4) Soweit nicht abweichend vereinbart, werden Reisekosten, Spesen und sonstige Nebenkosten sowie Auslagen, die für die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung durch die SONNTAG IT Solutions anfallen, zusätzlich und nach Aufwand in Rechnung gestellt.

(5) Sämtliche Preise verstehen sich netto und in EURO, zuzüglich der jeweils im Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, ohne Abzüge, soweit nicht anders vereinbart.

(6) Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Im Zweifel gelten Rechnungen drei Werktage nach Rechnungsdatum als zugegangen.

(7) Die SONNTAG IT Solutions kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht bezahlt, so kann die SONNTAG IT Solutions nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Kunden einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die SONNTAG IT Solutions ist verpflichtet, ihre Absicht die Tätigkeit einzustellen, dem Kunden rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Kunden Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

(8) Leistet der Kunde Teilzahlungen und/oder ist der Kunde aus mehreren Aufträgen zur Bezahlung von Vergütung an die SONNTAG IT Solutions verpflichtet und reicht eine vom Kunden geleistete Zahlung zur Tilgung sämtlicher Vergütungsforderungen nicht aus, so werden die eingehenden Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Bei der Anrechnung auf die Hauptleistungen gilt die in § 366 Abs. 2 BGB vorgesehene Reihenfolge. Hiervon abweichende Tilgungsbestimmungen des Kunden entfalten keine Wirkung.

§6 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Der Kunde erhält das Recht, die von der SONNTAG IT Solutions für ihn erstellten Dienstleistungsergebnisse (nachfolgend „**Arbeitsergebnisse**“) für seine internen Unternehmenszwecke zeitlich unbeschränkt zu nutzen. Dieses Recht räumt die SONNTAG IT Solutions dem Kunden unter dem Vorbehalt der vollständigen Bezahlung ein. Der Kunde ist berechtigt, das Recht auf bei Vertragsschluss mit ihm im Sinne des § 15 AktG verbundene Unternehmen zu übertragen oder diesen ein einfaches Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen einzuräumen.

(2) Bis zur vollständigen Bezahlung steht dem Kunden das Recht zu, die Arbeitsergebnisse im vereinbarten Umfang zu testen. Jegliches Nutzungsrecht erlischt, wenn der Kunde mit der Bezahlung trotz schriftlicher Mahnung der SONNTAG IT Solutions für mehr als 30 Tage in Verzug ist.

(3) Absatz (1) gilt nicht für Standardprodukte, die Teil des Arbeitsergebnisses sind. Standardprodukte sind in sich abgrenzbare Produkte oder Lösungen der SONNTAG IT Solutions oder Dritten, die separaten Lizenzbedingungen unterliegen. Die Rechte des Kunden an diesen Standardprodukten bestimmen sich ausschließlich nach deren Lizenzbedingungen.

(4) Die Rechtseinräumung nach Absatz (1) gilt nicht für bei der SONNTAG IT Solutions vorbestehende Materialien oder Lösungen (nachfolgend „**SONNTAG IT Solutions Assets**“), einschließlich der daran vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen. Sämtliche Rechte an SONNTAG IT Solutions Assets verbleiben bei SONNTAG IT Solutions. Die dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechte an den in die Arbeitsergebnisse eingebrachten SONNTAG IT Solutions Assets bestimmen sich nach dem von beiden Parteien zugrunde gelegten Vertragszweck. Eine isolierte Nutzung eines SONNTAG IT Solutions Assets ist ausgeschlossen.

(5) Die SONNTAG IT Solutions ist berechtigt, unter Wahrung ihrer Geheimhaltungspflichten die Arbeitsergebnisse einschließlich des bei der Durchführung des Projektes erworbenen Know-Hows, insbesondere die den Arbeitsergebnissen zugrunde liegenden Konzepte, Verfahrensweisen, Methoden, und Zwischenergebnisse uneingeschränkt zu nutzen.

(6) Der Kunde räumt der SONNTAG IT Solutions das einfache Recht ein, bei ihm bestehendes geistiges Eigentum kostenlos zu nutzen, soweit dies für die Leistungserbringung der SONNTAG IT Solutions erforderlich ist.

§7 Rechte des Kunden bei Rechtsmängeln

(1) Die SONNTAG IT Solutions gewährleistet, dass durch die überlassenen Arbeitsergebnisse bei vertragsgemäßer Nutzung durch den Kunden keine Rechte Dritter verletzt werden. Diese Gewährleistung setzt voraus, dass der Kunde der SONNTAG IT Solutions von gegen ihn geltend gemachten Rechten Dritter unverzüglich schriftlich in Kenntnis setzt und der SONNTAG IT Solutions die Rechtsverteidigung und Vergleichsverhandlungen überlässt. Der Kunde wird die SONNTAG IT Solutions dabei kostenlos in zumutbarem Umfang unterstützen, insbesondere hierfür erforderliche Informationen überlassen. Etwaige kaufmännische Rügeobliegenheiten des Kunden bleiben unberührt.

(2) Beeinträchtigt ein Recht eines Dritten die vertragsgemäße Nutzung eines Arbeitsergebnisses durch den Kunden, so kann die SONNTAG IT Solutions nach eigener Wahl, entweder das Arbeitsergebnis so verändern, dass das Recht des Dritten nicht mehr verletzt wird, oder dem Kunden die benötigte Befugnis zur Nutzung des Arbeitsergebnisses verschaffen. Die Selbstvornahme durch den Kunden oder durch Einbeziehung Dritter ist ausgeschlossen.

(3) Der Kunde kann Schadenersatzansprüche nur im Rahmen des § 9 geltend machen.

(4) Ansprüche des Kunden wegen Rechtsmängeln bestehen nicht, soweit die Arbeitsergebnisse durch den Kunden oder Dritte geändert worden sind, es sei denn der Kunde weist nach, dass die Rechtsverletzung nicht durch die Änderungen des Kunden oder des Dritten verursacht worden ist. Ansprüche des Kunden bestehen ebenfalls nicht bei Rechtsverletzungen infolge einer Kombination der Arbeitsergebnisse der SONNTAG IT Solutions mit solchen Leistungen oder Produkten Dritter, die diesbezüglich keine Subunternehmer der SONNTAG IT Solutions sind.

§8 Rechte des Kunden bei Sachmängeln

Grundsätzlich erbringt die SONNTAG IT Solutions Leistungen in Form eines Dienstleistungsvertrages gemäß §§ 611 ff. BGB. Soweit SONNTAG IT Solutions mit dem Kunden in Ausnahmefällen einen Werkvertrag gemäß §§ 631 ff. BGB schließt, gilt bei Sachmängeln folgendes:

(1) Bei Mängeln an den Leistungen der SONNTAG IT Solutions hat der Kunden Anspruch auf Nacherfüllung, es sei denn, dass bereits Schäden entstanden sind, die einer Nachbesserung nicht zugänglich sind; diesbezüglich schuldet die SONNTAG IT Solutions Schadensersatz im Rahmen der Regelungen des § 9. Führt die Nacherfüllung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, so stehen dem Kunden die gesetzlichen Rechte im Rahmen der Regelungen des § 9 zu.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Kunden unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden.

Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer Äußerung (Bericht, Gutachten, etc.) der SONNTAG IT Solutions enthalten sind, können jederzeit von der SONNTAG IT Solutions auch Dritten gegenüber berichtigt werden.

§9 Haftung

Die SONNTAG IT Solutions haftet unbeschränkt nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen der ausdrücklichen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos sowie wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Ebenso haftet die SONNTAG IT Solutions unbeschränkt bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Für leicht fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden haftet die SONNTAG IT Solutions nur im Falle der Verletzung solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Besteller in besonderem Maße vertrauen darf ("**wesentliche Vertragspflichten**"), jedoch begrenzt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren, vertragstypischen Schaden.

§10 Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Kunden gegen die SONNTAG IT Solutions verjähren – sofern in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht abweichend geregelt - innerhalb eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht für Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes. Unberührt bleibt auch § 634a Abs. 3 BGB. Für Schadensersatzansprüche nach § 9 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§11 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Parteien werden alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangenden geheimhaltungsbedürftigen Informationen der anderen Partei geheim halten, d.h. mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vor Kenntnisnahme durch Unbefugte schützen. Unbefugt im Sinne dieser Regelung sind nicht die vertragsgemäß eingesetzten Unterauftragnehmer sowie Mitarbeiter der SONNTAG IT Solutions Unternehmensgruppe und zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Berater. Die Parteien verpflichten sich, nur solche Mitarbeiter oder Dritte in die Zusammenarbeit einzubinden, die sie zuvor in vergleichbarem Umfang zur Geheimhaltung verpflichtet haben.

(2) Geheimhaltungsbedürftig sind alle Informationen einer Partei – unabhängig von ihrer Form –, die schriftlich als geheimhaltungsbedürftig gekennzeichnet sind oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit sich eindeutig aus ihrer Natur ergibt, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

(3) Nicht geheimhaltungsbedürftig sind Informationen, von denen die empfangene Partei nachweisen kann, dass sie entweder (i) allgemein zugänglich sind oder waren, (ii) ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits im Besitz der Partei waren, (iii) unabhängig und ohne Verwendung geheimhaltungsbedürftiger Informationen von einer anderen Partei entwickelt wurden oder (iv) die Informationen rechtmäßig von einem Dritten erworben hat, der nicht zur Geheimhaltung verpflichtet war.

(4) Die SONNTAG IT Solutions ist befugt, die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten des Kunden im Rahmen der Zweckbestimmung der erteilten Aufträge unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Sie sind insbesondere unter Berücksichtigung geeigneter und erforderlicher Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der erteilten Aufträge maschinell zu erheben, in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder an ein Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden. Der Kunde erteilt mit Beauftragung der SONNTAG IT Solutions die Erlaubnis, Dritten der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen mitzuteilen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung erforderlich ist.

(5) Die SONNTAG IT Solutions ist berechtigt, eine Kopie der Arbeitsergebnisse und Projektunterlagen für rein interne Zwecke aufzubewahren, auch wenn diese geheimhaltungsbedürftige Informationen enthalten.

(6) Die Geheimhaltungspflichten gilt für einen Zeitraum von vier Jahren nach Beendigung der jeweiligen vertraglichen Beziehungen fort.

§12 Kündigung von Dienstverträgen

Dienstverträge können von beiden Parteien jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zum Monatsende gekündigt werden, sofern nichts Abweichendes geregelt ist. Die Rechte aus § 626 BGB bleiben unberührt.

§13 Rechtswahl, Gerichtsstand

(1) Das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss etwaiger Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus einer Geschäftsbeziehung unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg (Deutschland). Die SONNTAG IT Solutions ist stets auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu klagen.

§14 Allgemeine Bestimmungen

(1) Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderen Vertragsbestandteilen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder anderer Vertragsbestandteile unwirksam oder nichtig sein, so sind diese durch zwischen den Parteien zu vereinbarende Bestimmungen des Inhalts zu ersetzen, der dem mit den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen Beabsichtigten am nächsten kommt. Gleiches gilt, falls die Vereinbarungen unbeabsichtigte Lücken aufweisen.

(3) Die Abtretung von Rechten oder Pflichten des Kunden aus dem Vertrag – insbesondere Abtretungen und Verpfändungen – an Dritte ist ohne vorherige, schriftliche Zustimmung der SONNTAG IT Solutions ausgeschlossen.

(4) Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung möglich.